

96. Kann im Ehescheidungsprozesse Berufung mit Erfolg erhoben werden, wenn bei der Verhandlung vor dem Landgerichte die Vertreter der Streittheile sich zu dem Antrage vereinigt haben, die Ehe zu trennen, keinen Theil für den überwiegend schuldigen zu erklären und die Kosten jeder Partei zur Hälfte aufzulegen, und das Landgericht diesem Antrage gemäß erkannt hat?

Voraussetzungen der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Grenzen des Gebundenseins der Partei an die Erklärungen und Anträge ihres Vertreters im Ehescheidungsprozesse.

Kann über die Schuldfrage im Ehescheidungsprozesse zwischen den Parteien ein bindendes Abkommen geschlossen werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1890 i. S. E. (Bekl. u. Widerkl.)
w. E. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. IV. 177/90.

- I. Landgericht Naumburg a./S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Parteien hatten in erster Instanz ursprünglich auf Grund verschiedener, mittels Klage und Widerklage geltend gemachter Ehescheidungsgründe verlangt, die zwischen ihnen bestehende Ehe zu trennen und den anderen Teil für den schuldigen Teil zu erklären. Nachdem über die beiderseits vorgebrachten Ehescheidungsgründe Beweis erhoben worden war, änderten die Parteien in der Schlußverhandlung ihre Anträge. Im Protokolle wird in dieser Beziehung auf die Anlage zu demselben verwiesen, und es wird bemerkt, daß die Parteien ihre darin angekündigten Anträge verlesen haben. In der Anlage findet sich der Antrag des Klägers, welcher dahin ging: Die Ehe zu trennen, keinen Teil für den überwiegend schuldigen zu erklären und die Kosten jeder Partei zur Hälfte aufzuerlegen. Darunter befindet sich die Erklärung des Anwaltes der Beklagten: „Ich trete obigem Antrage bei.“ In erster Instanz wurde darauf dem Antrage gemäß erkannt. Das Landgericht begründete diese Entscheidung damit, daß beide Parteien die Trennung der Ehe wollten, die Ehe kinderlos und dafür zu erachten sei, daß auf keiner Seite Zwang, Leichsinn oder Übereilung vorliege. Die Beklagte legte dagegen die Berufung ein und beantragte, das erste Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen und nach dem Antrage der Widerklage die Ehe getrennt, Kläger für den allein schuldigen Teil erklärt und in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt, eventuell zwar die Ehe auf die Klage getrennt, Kläger aber für den allein schuldigen Teil erklärt und in die Kosten verurteilt werde.

Das Berufungsgericht beschränkte die Verhandlung darauf, „ob die Voraussetzungen der Berufung gegeben seien“, und wies sodann die Berufung zurück, nachdem die Beklagte geltend gemacht hatte, die Erklärung ihres Vertreters, daß er dem Antrage des Klägers beitrete, habe ihrer Willensmeinung und der dem Vertreter erteilten Instruktion nicht entsprochen und werde von ihr widerrufen. Das Urteil ist folgendermaßen begründet: Aus den §§. 77. 81 C.P.O. wird zunächst gefolgert, daß die vom Vertreter der Beklagten in erster Instanz abgegebene Erklärung von der Beklagten in der Berufungsinstanz nicht widerrufen oder berichtigt werden könne. Es wird bemerkt, der Antrag vom 1. März 1890 müsse als der zum Ausdruck gebrachte Wille der Beklagten erachtet werden. Unter Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 30. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 390, wird sodann ausgeführt, daß die Berufung unstatthaft sei, da in erster Instanz lediglich nach jenem Antrage der Beklagten erkannt sei. „Hierin“, — heißt es weiter —, „kann auch der Umstand nichts ändern, daß ein Ehescheidungsprozeß vorliegt, da sich auch der Berufungsantrag der Beklagten nicht gegen die in erster Instanz ausgesprochene Trennung der Ehe richtet, insoweit also Rechtskraft des Vorderurtheiles eingetreten ist, es sich mithin nicht mehr um Aufrechterhaltung der Ehe handelt. Ebensowenig kann ins Gewicht fallen, daß bezüglich der Schulfrage ein auf Übereinstimmung beruhender Parteiantrag vorliegt, da es sich hierbei lediglich um eine Vermögensfrage handelt, welche der Disposition der Parteien unterliegt und nach ihrem Willen zu entscheiden ist, wenn ein hierauf gerichteter übereinstimmender Antrag vorliegt. Aus diesen Gründen war die Berufung, wenn sie auch formell für zulässig zu erachten war, doch als unbegründet zurückzuweisen.“

Die Revision gegen diese Entscheidung erscheint begründet.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Voraussetzungen der Berufung nicht gegeben seien, läßt sich nicht beitreten. Die Berufung ist vielmehr für zulässig zu erachten. Die von dem Vertreter der Beklagten bei der landgerichtlichen Verhandlung vom 1. März 1890 abgegebene Erklärung, er trete dem von dem Anwalte des Klägers gestellten Antrage bei, die Ehe der Parteien zu trennen, keinen Teil für überwiegend schuldig zu erklären und die Kosten jeder Partei zur

Hälfte aufzulegen, hinderte die Beklagte bei der besonderen Natur des Ehescheidungsprozesses nicht, das jenem Antrage gemäß ergangene landgerichtliche Urteil mit der Berufung anzufechten und den im Thatbestande angegebenen Berufungsantrag zu stellen. Im Ehescheidungsprozeße ist der Gegenstand des Prozesses der Verfügung der Parteien insoweit entzogen, daß die Scheidung nur beim Vorliegen eines gesetzlichen Ehescheidungsgrundes, dessen Vorhandensein in einem besonders strengen, die im §. 577 C.P.D. erwähnten Hilfsmittel der Beweisführung ausschließenden oder doch beschränkenden Beweisverfahren zur Überzeugung des Ehegerichtes zu bringen ist, ausgesprochen werden kann. Im Streitfalle beruht das landgerichtliche Scheidungsurteil auf der Annahme, daß die im §. 716 A.L.R. II. 1 angegebenen Voraussetzungen des Scheidungsgrundes der gegenseitigen Einwilligung gegeben seien. Wenn aber die vom Vertreter der Partei erklärte Einwilligung in die vom Gegner verlangte Trennung der Ehe dem wahren Willen der Partei nicht entspricht, so ist in Wirklichkeit die gegenseitige Einwilligung nicht vorhanden, und der Richter würde seiner Aufgabe im Ehescheidungsprozeße nicht gerecht werden, wenn er trotzdem auf Grund gegenseitiger Einwilligung die Ehe trennen wollte. Der §. 81 C.P.D. nötigt ihn dazu nicht. Denn wenn danach auch die Partei die Prozeßhandlungen ihres Vertreters in gleicher Art gegen sich gelten lassen muß, als wenn sie von ihr selbst vorgenommen wären, so wird doch dadurch die Handlung des Vertreters, soweit es sich dabei um die Feststellung eines Ehescheidungsgrundes handelt, noch nicht zu einer eigenen Handlung der Partei. Die Möglichkeit einer tatsächlichen Abweichung des Vertreters von der ihm erteilten Anweisung und von dem Willen der Partei kann in einem solchen Falle nicht als ausgeschlossen angesehen werden. Und es liegt daher dem Ehegerichte ob, die Frage des Einverständnisses der Partei mit den Erklärungen des Vertreters selbst von Amts wegen zur Erörterung zu ziehen, da das Ehegericht die materielle Wahrheit zu ermitteln hat und hierbei an die Zuständnisse, Anerkennnisse und Verzichtleistungen der Parteien nicht gebunden ist (§§. 577. 581 C.P.D.).

Es kommt weiter in Betracht, daß die Beklagte die Einwilligung in die Trennung der Ehe ausdrücklich widerrufen hat. Dieser Widerruf würde selbst in dem Falle von Bedeutung sein, wenn die Zustimmungserklärung des Vertreters der Beklagten zu dem in erster Instanz ge-

stellten Anträge des Klägers im Einverständnis mit der Beklagten abgegeben wäre. Denn von den Ehegatten kann über die Trennung der Ehe ein bindender Vertrag nicht geschlossen werden. Der gegenseitigen Einwilligung in die Ehescheidung wohnt daher nicht der Charakter eines Vertrages, sondern lediglich der einer Thatfache bei, auf Grund deren der Richter die kinderlose Ehe zu scheiden hat, wenn er sich davon überzeugt, daß weder Leichtfinn, noch Übereilung, noch heimlicher Zwang von der einen oder der anderen Seite zu besorgen ist (§. 716 A.L.R. II. 1). Für die Frage aber, ob einer dieser Hinderungsgründe der Ehescheidung vorliegt, ist die Stellung, die von der Beklagten gegenüber der von ihrem Vertreter in erster Instanz abgegebenen Erklärung vor dem Berufungsgerichte eingenommen ist, von der erheblichsten Bedeutung.

Nun ist das Berufungsgericht freilich der Meinung, daß das erste Urteil bezüglich der Ehescheidung in Rechtskraft übergegangen sei, weil die Beklagte mit ihrem Berufungsantrage selbst die Ehescheidung verlange, dieser also nicht widerspreche, und es sich nur noch um die Schulfrage handle, bezüglich deren sodann ausgeführt wird, daß, da dieselbe wesentlich Vermögensfrage sei, in den übereinstimmenden Anträgen die Parteien in erster Instanz ein bindendes Abkommen gefunden werden müsse. Wäre diese Ausführung richtig, so würde allerdings der Beklagten die Möglichkeit abgebrochen sein, ihren Widerspruch gegen die auf Grund gegenseitiger Einwilligung erfolgte Ehescheidung in der Berufungsinstanz zur Geltung zu bringen. Die Sätze des Berufungsurteiles sind jedoch in mehrfacher Hinsicht rechtsirrtümlich.

Zuvörderst wird die Rechtskraft des ersten Urteiles durch die Einlegung der Berufung in ganzem Umfange gehemmt (§§. 472. 479. 645 C.P.D.). Die an die Berufungsfrist nicht gebundenen und im Laufe der Instanz der Abänderung unterliegenden Berufungsanträge haben, wenngleich die Verhandlung sich innerhalb der durch die Anträge bestimmten Grenzen zu halten hat (§. 487 C.P.D.), doch nicht die Bedeutung, daß das erste Urteil, insofern es mit den Anträgen nicht angefochten ist, sofort in Rechtskraft übergeht.

Es beruht ferner auf thatächlicher und rechtlicher Verkennung der Sachlage, wenn angenommen ist, daß die Beklagte laut ihres Berufungsantrages mit der im ersten Urteile ausgesprochenen Ehescheidung

einverstanden sei. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Klage abzuweisen und auf ihre Widerklage die Ehe zu trennen. Sie will also die Ehe fortsetzen, wenn diese nicht ihrem Antrage gemäß (unter Erklärung des Klägers für den schuldigen Teil) getrennt wird. Sonach handelt es sich immer noch um die Scheidung und nicht bloß um die Schuldfrage. Es ist also zu prüfen, ob die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, wie solche im ersten Urteile ausgesprochen ist, des Widerspruches der Beklagten ungeachtet aufrechterhalten werden muß. Und wenn dies nicht der Fall ist, so ist auf die ferneren, von der einen und der anderen Seite geltend gemachten Ehescheidungsgründe einzugehen, deren etwaiges Nichtvorhandensein notwendig zu einer Abweisung der Klage und der Widerklage, also zur Aufrechthaltung der Ehe führen muß.

Endlich ist auch nicht richtig, daß über die Schuldfrage ein bindendes Abkommen zwischen den Parteien vorliege. Die Schuldfrage ist an und für sich nicht, wie das Berufungsgericht meint, eine Vermögensfrage. Es läßt sich nur zugeben, daß neben anderen Folgen (§§. 739—742 A.L.R. II. 1, §§. 92 flg. II. 2) auch gewisse vermögensrechtliche Wirkungen von der Entscheidung über die Schuldfrage abhängen. Über die letzteren sind Verträge in gewissen Grenzen zulässig (§§. 824—826 A.L.R. II. 1). Dagegen ist die Regelung der Schuldfrage selbst, d. h. der Frage, wem die Schuld an dem ehelichen Zerwürfniß zur Last falle, durch ein Abkommen der Parteien nicht statthaft. Die Entscheidung hierüber kann nur, wie die §§. 745 flg. A.L.R. II. 1 vorschreiben, nach Maßgabe der Ehevergehungen, deren die Parteien sich schuldig gemacht haben, getroffen werden. Über die Wirkungen der Entscheidung in vermögensrechtlicher und anderer Hinsicht sowie über den Einfluß eines etwaigen Abkommens darauf hat sich das Ehescheidungsurteil nicht auszusprechen.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache behufs anderweiter Verhandlung und Entscheidung nach Maßgabe der vorstehend entwickelten Rechtsätze und unter Berücksichtigung der in der Berufungsinstanz neu aufgestellten Klagegründe sowie der Widerklage,

vgl. §. 574 C.P.D.; Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 9 S. 393, Bd. 11 S. 354, Bd. 15 S. 289, 290, Bd. 25 S. 339, zurückzuverweisen."